presserat

Redigieren

Auf zwei Sonderseiten veröffentlicht eine lokale Zeitung einen Beitrag der beiden Autoren des Buches “Staatsgeheimnis Abwasser”. Unter der Überschrift “Der Weg allen Wassers” wird das Abwassersystem der Stadt behandelt. Einer der Verfasser wendet sich an den Deutschen Presserat, weil er festgestellt haben will, dass sein Text in unzulässiger Weise manipuliert worden ist. Ohne die Genehmigung der Autoren seien Textpassagen weggelassen, hinzugefügt und verändert worden. Dies sei um so verwunderlicher, als er und sein Mitautor die von der Redaktion vorgegebene Länge eingehalten hätten. Zudem sei durch die Veränderung das Urheberrecht verletzt worden. Die Rechtsabteilung des Verlags ist sicher, dass kein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt. Fälle eines journalistisch und redaktionell zulässigen und üblichen Redigierens von Beiträgen freier Autoren seien im Pressekodex aus gutem Grund nicht erfasst. Die Redaktion sei ihrer Pflicht nachgekommen, das Dokument sinngetreu wiederzugeben. Im vorliegenden Fall sie die Bearbeitung des Textes mit dem Beschwerdeführer ausdrücklich besprochen worden. Dieser habe nicht widersprochen und auch nicht darauf bestanden, dass ihm die Endfassung des Artikels noch einmal vorgelegt wird. (1996)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitung den Hinweis, dass sie im vorliegenden Fall gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. In Ziffer 2 ist festgehalten, dass der Sinn von zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten und Informationen durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden darf. In dem Beitrag über das Abwassersystem wurde z.B. die Passage “Ob aus dem Klärwerk Stammheim täglich 300 oder 500 Kilogramm Lachgas entweichen und was sie bewirken – niemand hat es bisher genau gemessen und erforscht” abgeändert in. “... niemand weiß es”. Der Presserat stellt zwar eindeutig fest, dass Texte von freien Autoren redaktionell bearbeitet werden dürfen, empfiehlt einer Redaktion jedoch gerade beim Redigieren von Arbeiten hoch spezialisierter Fachautoren, sich vor Veröffentlichung eines Artikels mit dem Autor über mögliche Änderungen zu verständigen. Dadurch können von beiden Seiten nicht gewollte Missverständnisse bereits vorab ausgeschlossen werden. (B 4/96)

Aktenzeichen:B 4/96-3072
Veröffentlicht am: 01.01.1996
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis